



**8642/AB**  
vom 17.06.2016 zu 8999/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0092-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 8999/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt in einem Pflegeskandal“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Nein, es werden keine Ermittlungen gegen den Heimarzt Dr. N. geführt. Nach der Beurteilung der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt lag kein Anfangsverdacht im Sinne der Strafprozeßordnung (StPO) vor.

Zu 2:

Umfang und Inhalt der Fürsorgepflichten wären von der Staatsanwaltschaft grundsätzlich als Vorfrage zu prüfen. Im konkreten Fall war diese Frage für die Einstellung der Ermittlungen aber nicht maßgebend.

Allgemein kann hier darauf hingewiesen werden, dass die (familiäre) Beistandspflicht des Sohnes gegenüber der Mutter (die im Eltern-Kind-Verhältnis aus § 137 Abs. 1 ABGB resultiert) weiter reicht als die dem Sachwalter in § 282 ABGB auferlegte „Fürsorgepflicht“.

Zu 3:

Die Mitteilung beweiswürdiger Erwägungen, die einer staatsanwaltschaftlichen Entscheidung oder Erledigung zugrunde liegen, ist jedenfalls zweckmäßig und geboten, um diese für den betroffenen Adressatenkreis nachvollziehbar zu machen.

Der von der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt im Zuge des Ermittlungsverfahrens gewonnene Eindruck betreffend die Motivlage des Fortführungswerbers ist einer objektiven Überprüfung nicht zugänglich, war jedoch für die Einstellungsentscheidung ohne Bedeutung.

Zu 4 und 5:

Da über den gemäß § 195 StPO gestellten Fortführungsantrag noch nicht entschieden wurde und die aufgeworfenen Fragen daher noch Gegenstand der gerichtlichen Prüfung des Fortführungsantrags sind, muss ich von einer Beantwortung dieser Fragen selbstverständlich Abstand nehmen, um jeden Anschein eines Versuchs einer Einflussnahme auf die Entscheidung des Landesgerichts Wiener Neustadt zu vermeiden. Ich bitte dafür um Verständnis.

Wien, 17. Juni 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

